

Im Namen des Volkes

12 RK 34/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Februar 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 14. Mai 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt ua die Feststellung, daß sie berechtigt ist, Beiträge nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachzuentrichten. Streitig ist hierbei, ob die Klägerin vor ihrer Auswanderung 1939 während ihrer Tätigkeit in der "S W", Hamburg-Blankenese, versicherungspflichtig beschäftigt war.

Die Klägerin (geboren 1922) gehört zum Kreis der vom Nationalsozialismus aus Gründen der Rasse verfolgten Personen. Sie war vor ihrer Auswanderung in den Monaten November und Dezember 1938 sechs Wochen in der S W tätig, wo sie neben Unterkunft und Verpflegung als Barleistung 3,-- RM wöchentlich erhalten hat. Die S W war eine jüdische Einrichtung, die dazu diente, jüdische Bürger auf die Auswanderung vorzubereiten. Im Februar 1939 wanderte die Klägerin in das Gebiet des heutigen Staates Israel aus.

Ihr Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG (eingegangen bei der Beklagten am 7. Februar 1974) wurde durch Bescheid vom 16. April 1975 abgelehnt. Der Bescheid enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß der Bescheid Gegenstand des wegen der Ablehnung von Berufsunfähigkeitsrente anhängigen Klageverfahrens werde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Urteil vom 8. März 1976 hat das Sozialgericht Hamburg (SG) die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte jedoch Erfolg. Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Teilurteil vom 14. Mai 1981 das Urteil des SG geändert und den Bescheid der Beklagten aufgehoben sowie die Beklagte verurteilt, die Klägerin zur Nachentrichtung nach § 10 WGSVG zuzulassen. Es war der Auffassung, daß die durch § 10 Abs 1 Satz 1 iVm § 9 Satz 1 WGSVG geforderte Vorversicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten bei der Klägerin vorliege und ihre versicherungspflichtige Beschäftigung durch die Verfolgung (Auswanderung) unterbrochen worden sei. Als Versicherungszeit seien anzurechnen die Zeit des Aufenthalts der Klägerin in der S W gem § 14 Abs 2 WGSVG und daraus folgend die verfolgungsbedingte Zeit des Auslandsaufenthalts von Februar 1939 bis 31. Dezember 1949 (§ 1251 Abs 1 Nr 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Anwendung von § 14 Abs 2 WGSVG komme hier in Betracht, weil die Klägerin sich während ihrer Zeit in der S W in einem Ausbildungsverhältnis mit überwiegend praktischer Tätigkeit befunden habe und dort neben freiem Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Sechstel des jeweiligen Ortslohns erhalten habe. Die S W sei eine jener größeren Ausbildungsstätten gewesen, die in Deutschland nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten von der jüdischen Bevölkerung eingerichtet wurden, um den Auswirkungen des zunehmenden politischen Drucks zu begegnen und den Jugendlichen eine Ausbildung angedeihen zu lassen, die die Anforderungen derjenigen Länder berücksichtigt, die als Auswanderungs-



ziele in Betracht kamen. In dieser Schule habe die praktische gärtnerische Ausbildung im Vordergrund gestanden. Die Arbeitszeit habe acht Stunden betragen. Unterricht habe nur an den Wochenenden und nach Eintritt der Dunkelheit stattgefunden. Der Betrieb sei nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet und bewirtschaftet worden. Daraus folge, daß es sich um ein Ausbildungsverhältnis gehandelt habe. Dem stehe nicht entgegen, daß das Ausbildungsziel oft wegen der kurzen Aufenthaltsdauer nicht habe erreicht werden können. Bei der Barleistung von wöchentlich 3,-- RM habe es sich um eine Vergütung und nicht um eine fürsorgliche Leistung in Form von Taschengeld gehandelt. Die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen sei auf Druck der Gestapo unterblieben. Aus der im Februar 1939 erfolgten Auswanderung sei zu schließen, daß die Klägerin diese versicherungspflichtige Tätigkeit aus Verfolgungsgründen aufgegeben habe.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß die Barvergütung der Klägerin nicht als Entgelt angesehen werden könne. Sie verweist auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 28. November 1980 - 5 RJ 76/79 -, vom 14. Mai 1981 - 4 RJ 15/80 - (SozR 5070 § 14, Nr 13) und - 4 RJ 149/80 - sowie vom 16. Oktober 1981 - 5b RJ 34/81 -. Aus diesen Urteilen ergebe sich, daß die Teilnahme von jüdischen Jugendlichen an der von den jüdischen Verbänden und Organisationen auf Reichsebene vermittelten Ausbildung im Rahmen der sogen. Hachscharah in kollektiven landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten grundsätzlich kostenpflichtig gewesen sei. Die den Jugendlichen gewährten Barzuwendungen hätten dementsprechend keine Vergütung für die geleistete Arbeit darge-



stellt, sondern den Charakter von Taschengeld zur Bestreitung geringfügiger alltäglicher Ausgaben gehabt.

Auch die Auffassung, daß die Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung auf Druck der Gestapo unterblieben sei, widerspreche den in anderen BSG-Urteilen festgehaltenen Erkenntnissen. Die Beklagte beruft sich insoweit auf das Urteil des BSG vom 26. Mai 1976 - 4 RJ 359/74 - (SozR 5070 § 14 Nr 4).

Die Beklagte beantragt,
das Teilurteil des LSG vom 14. Mai 1981
aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

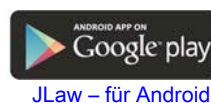
Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf das angefochtene Urteil und vertritt im übrigen die Auffassung, daß eine generalisierende Betrachtung nicht zulässig sei, es vielmehr auf die Feststellungen im Einzelfall ankomme.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Die Aufhebung und Zurückverweisung ist schon deshalb geboten, weil es an dem nach § 78 SGG erforderlichen Vorverfahren fehlt. Die Vorinstanzen haben zwar mit Recht angenommen, daß die Rechtsmittelbelehrung unrichtig war und deshalb der Schriftsatz vom 10. Juni 1975, mit dem sich die Klägerin gegen den Bescheid vom 16. April 1975 wandte, als fristgerechter Rechtsbehelf anzusehen ist. Ein Widerspruchsbescheid ist indes nicht ergangen und auch bis zur letzten Tatsacheninstanz nicht nachgeholt worden.

Die Ausnahmen von der Vorverfahrenspflicht nach § 78 SGG liegen nicht vor. Es liegt keiner der in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Fälle vor. Absatz 2 ist auch nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt über eine Leistung handelt. Mangels Identität derjenigen Stelle, die den Bescheid vom 16. April 1976 erlassen und ihn im Rechtsstreit verteidigt hat, und der für die Entscheidung über einen Widerspruch zuständigen Stelle kann in der späteren Berufungserwiderung der Beklagten auch kein Widerspruchsbescheid gesehen werden (vgl dazu SozR 1500 § 78 Nr 8 und die von S 15 genannte Rechtsprechung und Literatur).



Das LSG muß nunmehr zunächst der Beklagten Gelegenheit geben, das versäumte Vorverfahren nachzuholen (vgl dazu BSGE 8, 3, 11; 20, 199, 201; 25, 66, 68 sowie BSG in SGB 78, 158 Nr 31, 159 Nr 1; vgl zum Ganzen auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S 234b XI ff).

Bei der erneuten Entscheidung wird zu berücksichtigen sein, daß die Frage, ob die während einer Hachscharah-Ausbildungszeit gezahlten Barleistungen Arbeitsentgelt oder eine fürsorgerische Leistung darstellen, nicht unbedingt bei allen Einrichtungen gleich zu beantworten ist. Deshalb kann sie nur für den Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich sind die für die betreffende Einrichtung und die Tätigkeit des einzelnen Verfolgten getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Darauf hat vor allem der 1. Senat des BSG (Urteil vom 13. März 1979 - 1 RJ 24/78 - SozR 5070 § 14 Nr 8) hingewiesen, auf das sich auch der 4. Senat, insbesondere in dem Urteil vom 14. Mai 1981 (- 4 RJ 15/80 - SozR 5070 § 14 Nr 13) bezogen hat (s ferner Beschluß des erkennenden Senats vom 22. August 1983 - 12 BK 12/83).

Für die streitige Abgrenzung zwischen den hier in Betracht kommenden Formen der Barleistung (Ausbildungsvergütung - Taschengeld) könnte von Bedeutung sein, ob von den Familien der dort untergebrachten Jugendlichen im allgemeinen Kosten erhoben wurden und ob die Schule überwiegend aus den eigenen Erträgen oder aus Fremdmitteln (Kosten, Spenden) finanziert wurde.

Auf den Einzelfall kommt es auch an für die Frage, ob die Bei-



tragsleistung zur Rentenversicherung verfolgungsbedingt unterblieben ist. Auch dies zeigt deutlich das bereits zitierte Urteil des 1. Senat des BSG. Die in den Urteilen des 4. Senats (SozR 5070 § 14 Nrn 4 und 13) enthaltenen gegenteiligen generellen Aussagen, gelten nur, soweit andere Feststellungen nicht getroffen worden sind. Allerdings sind besondere Hinweise dafür erforderlich, daß die Beitragsentrichtung verfolgungsbedingt unterblieben ist, wenn in dem betreffenden Zeitraum im allgemeinen die Verfolgung keine Auswirkungen auf die Beitragsentrichtung hatte.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)